

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 18 (1993)
Heft: 3

Artikel: Aufsichtskommission büsst jenischen Anwalt mit 500.-
Autor: Lüchinger, Silvan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUFSICHTSKOMMISSION BÜSST JENSICHEN-ANWALT MIT 500.-

von Silvan Lüchinger

ST.GALLEN. Die St.Gallische Aufsichtskommission für Rechtsanwälte hat den ehemaligen Sekretär der Stiftung Naschet Jenische, Rechtsanwalt Stefan Frischknecht, wegen Pflichtverletzung und Disziplinarfehlern bei der Ausübung seines Mandats mit einer Busse von 500.- Franken belegt. Frischknecht wertet den Entscheid als "in wesentlichen Punkten falsch".

Das Verfahren gegen Frischknecht ist Teil der Auseinandersetzung zwischen der Stiftung Naschet Jenische und Ihrem ehemaligen Sekretär. Frischknecht oblag in seiner Funktion nebst der eigentlichen Sekretariatsführung auch die allgemeine Beratung und Betreuung der Stiftung sowie die anwaltliche Vertretung einzelner Betroffener.

Nachdem es innerhalb der Stiftung, zwischen den Jenischen selbst sowie zwischen Jenischen und der Stiftung zu schweren Differenzen gekommen war, wurde Frischknecht von einer Mehrheit des Stifungsrates zum Rücktritt aufgefordert. Er legte seine Mandate Anfang März 1991 nieder.

Gestützt auf einen Artikel im "Beobachter", wo Frischknecht Bereicherung vorgeworfen wurde, und auf einen Bericht des St.Galler Anwalts Adrian Rüesch reichte die Stiftung Naschet Jenische im Januar 1992 bei der Aufsichtskommission gegen Frischknecht Beschwerde ein.

SCHULDSPRUCH...

Beim Verfahren vor der Aufsichtskommission ging es um Prüfung der Frage, ob Frischknecht gegen Grundsätze und Vorschriften bei der Ausübung des Anwaltsberufes (Standesregeln) verstossen habe.

Die Kommission kommt zu diesem Schluss und wirft Frischknecht zusammengefasst vor, er habe "gegen das Verbot der Interessenkollision, gegen die Pflicht zur detaillierten Abrechnung und gegen das Gebot der Unabhängigkeit" verstossen. An anderer Stelle heisst es: "Die Stiftung war vollkommen in der Hand ihres Sekretärs und Anwalts, eine Aufsicht und Kontrolle war unmöglich; die Stiftung musste die Jahresrechnungen genehmigen und die Rechnungen bezahlen, ohne Kontrollmöglichkeiten."

Fazit: Freischknechts Verstösse gegen das Anwaltsrecht seien wegen "grober Pflichtverletzung" (...) "sehr gravierend".

... UND LOBESWORTE

Neben der Kritik am Verhalten des Naschet Jenische-Sekretärs findet die Aufsichtskommission aber auch lobende Worte für Frischknecht. So heisst es in der Entscheidbegründung: "Dass RA Frischknecht mit grossem Einsatz und an sich voller guter Absichten und mit Idealismus handelte, wird nicht bezweifelt."

